

KONZEPT DER IHL FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNGEN ODER CHRONISCHEN ERKRANKUNGEN

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche, sofern sie bei der Durchführung ihres Studiums und/oder dem Ablegen von Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung gegenüber ihren Mitstudierenden benachteiligt sind. Dieser Anspruch ist gesetzlich verankert:

SGB IX § 126 Nachteilsausgleich (1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.

Von den Schutzbestimmungen eingeschlossen sind nicht nur Studierende mit Sinnes- oder Bewegungsbeeinträchtigungen, sondern auch mit chronischen Erkrankungen, z.B. Epilepsie, Rheuma oder Multipler Sklerose, sowie psychisch Erkrankte oder auch Studierende mit Teilleistungsstörungen, wie Legasthenie oder Autismus.

An der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) sind folgende Bestimmungen für die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder Chronischen Erkrankungen festgelegt:

Grundordnung der IHL:

§ 15 Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat gewählt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden.

Er erstattet dem Senat jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgender Handlungsansatz an der IHL:

1. Eine Person als Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen wird vom Senat gewählt. Sie übernimmt die in §15 der Grundordnung genannten Aufgaben.
2. Studienbewerber und Studierende werden an geeigneter Stelle informiert.
3. Einen Antrag auf Nachteilsausgleich wird – formlos und schriftlich – vom Studierenden vor der Prüfung oder Klausur im Sekretariat gestellt, am besten zu Beginn des Semesters. Nachteilsausgleiche können sich beziehen auf
 - die Organisation und Durchführung des Studiums, z.B. individueller Stundenplan im Rahmen eines Vollzeitstudiums und

- Prüfungen und Leistungsnachweise, z.B. Änderung der Prüfungsform oder –zeiten
4. Studierende sind in der Begründungs- und Nachweispflicht. Ggf. sind zur Beurteilung des Antrags entsprechende fachärztliche Nachweise zu erbringen und darzulegen wie sich die Behinderung und/oder chronische Erkrankung auf das Studium auswirken. Es muss keine amtliche (Schwer-)behinderung festgestellt sein.
 5. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht in den Zeugnissen vermerkt.

Dieses Konzept wurde vom Senat am 21.09.16 bestätigt.

Als Beauftragte ist vom Senat berufen: Esther Kenntner, Dipl. Soz.-päd. (BA)

Stand: 20.10.2016

Kontakt:

Internationale Hochschule Liebenzell

Esther Kenntner, Dipl. Soz.-päd.

Heinrich-Coerper-Weg 11

D-75378 Bad Liebenzell

T: 07052.17.338

F: 07052.17.304

E: Esther.Kenntner@ihl.eu